



## **STECKBRIEF –** **Schaffung von Pflegekonferenzen nach § 8a Abs. 3 SGB XI**

Hinweise für Antragstellende  
(Stand 04.2025)

### **1. Was kann gefördert werden?**

#### **1.1 Förderfähige Maßnahme (siehe [GutePflegeFÖR, Teil 1, Nr. 2 Satz 2 und 4](#))**

Gegenstand des Zuwendungsbereichs sind Projekte zur Vernetzung von pflegerischen Angeboten verschiedener Leistungserbringer. In diesem Rahmen können unter anderem auch Pflegekonferenzen gemäß den Vorgaben nach § 8a Abs. 3 SGB XI gefördert werden.

#### **1.2 Kerngedanke**

Pflegekonferenzen sind ein wichtiger Baustein bei der Steuerung und dem Ausbau der pflegerischen Versorgungsstrukturen in Kommunen, mit dem Ziel, dass Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf möglichst lange selbstbestimmt und gut versorgt, zu Hause wohnen bleiben können.

Sie fungieren als eine Art "Steuerungsgremium" (zwischen normativer und strategischer Ebene) und zielen darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Kostenträgern, Leistungserbringern und sonstigen Institutionen und Initiativen zu optimieren.

In Bayern können die **Landkreise und kreisfreien Städte** zur Beratung über Fragen der vor Ort notwendigen Pflege- und Unterstützungsstrukturen Pflegekonferenzen als regionale Ausschüsse nach § 8a Abs. 3 SGB XI einrichten (Art. 77a Abs. 2 AGSG).

#### **1.3 Ziele und Aufgaben von Pflegekonferenzen**

- Nachhaltige Vernetzung durch fortlaufende und regelmäßige Treffen
- Fachlicher Austausch und Informationsgewinn
- Verbesserte Abstimmung der pflegerischen Infrastruktur und Versorgung vor Ort
- Beratung über Fragen der vor Ort notwendigen Pflege- und Unterstützungsstrukturen
- Klärung genereller Fragen und Herausforderungen im Pflegebereich
- Beratungs- und Abstimmungsgremium
- Übernahme von Aufgaben einer integrierten Steuerung vor Ort
- Politische Mitbestimmung durch Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen

- Betätigungsfelder von Pflegekonferenzen sind insbesondere Fragestellungen zur Pflegeversicherung, pflegerischen Versorgungseinrichtungen, Pflegepersonal und Pflegeausbildung, Fehl-, Über- und Unterversorgung, Quartiersentwicklung, Koordination, Weiterentwicklung.

#### 1.4 Mitglieder/Teilnehmende von Pflegekonferenzen:

- Akteure im regionalen Kontext der Pflege
- Ca. 40 bis 90 Personen, je nach Größe des Landkreises bzw. der Kommune
- Teilnehmende Akteure zeichnen sich durch besondere Kenntnisse des Themengebiets Pflege und einen regionalen Bezug aus.
- Die Personen sollten eine (Leistungs-)Funktion innehaben, die es ihnen erlaubt, für ihre jeweilige Institution oder Gruppe verbindlich sprechen und Entscheidungen mittragen zu können.
- Die Landesverbände der Pflegekassen sind verpflichtet, Vertretende in örtliche Pflegekonferenzen nach § 8a Abs. 3 SGB XI zu entsenden (aufgrund der gesetzlichen Grundlagen).
- Wichtige Mitglieder der örtlichen Pflegekonferenzen sind insbesondere:
  - Kommunale Vertretende: Landräte, Oberbürgermeister bzw. Oberbürgermeisterinnen, Kreisräte;
  - Verwaltungsebene: Fachämter bzw. Bereichsleitungen z.B. Soziales, Gesundheit, Bauwesen;
  - Seniorenbeauftragte, -beiräte bzw. -räte;
  - Lokale Leistungserbringer der pflegerischen Versorgung: z.B. Anbieter ambulanten, stationärer und teilstationärer Pflege, örtliche Klinik(en);
  - Lokale Unterstützungsangebote: z.B. Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag;
  - Beratungsangebote (z.B. Wohnberatung, Fachstelle für pflegende Angehörige, Pflegestützpunkte);
  - Bestehende Pflege-Netzwerke und Strukturen wie z.B. Gesundheitsregionen plus;
  - Ärzte bzw. Ärztinnen sowie Therapeuten bzw. Therapeutinnen;
  - Selbsthilfegruppen und Vertretende von Pflegebedürftigen und Angehörigen sowie von weiteren ehrenamtlichen Diensten.

## **2. Was ist bei einem Antrag wichtig?**

Bei einem Antrag auf Förderung müssen neben den Voraussetzungen gem. GutePflegerFör Nr. 4 folgende Eckpunkte in der Projektbeschreibung berücksichtigt werden:

- Konkrete Beschreibung der geplanten Mitglieder/Teilnehmenden
- Geplante Zielsetzungen und Themen, die in den Pflegekonferenzen behandelt werden sollen.
- Geplante Häufigkeit der Sitzungen: Die bayerische Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG Teil 8, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 § 49) sieht vor, dass sich Pflegekonferenzen mind. einmal pro Kalenderjahr treffen sollen; Soll mehr als eine Sitzung pro Kalenderjahr stattfinden, ist dafür die Zustimmung der Vertretenden der Pflegekassen erforderlich.
- Geplante Bildung von Unterarbeitsgruppen: Arbeitskreise und/oder Expertenrunden können sich öfter zusammenfinden, um ausgewählte Themenbereiche zu bearbeiten.
- Ggf. Entwurf der Geschäftsordnung: Die bayerische Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG Teil 8, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 § 49) sieht vor, dass sich Pflegekonferenzen eine verschriftliche Geschäftsordnung geben. Empfohlene Inhalte einer Geschäftsordnung sind u. a.: (Leit-)ziele und Aufgabenbereiche, Mitglieder und Vertretungsregelungen, Vorsitz und Geschäftsführung, Protokollführung, Arbeitsstruktur und Methoden, Beschluss- und Abstimmungsverfahren usw.

## **3. Weitere Informationen zur Schaffung von Pflegekonferenzen**

- [Koordinationsstelle Pflege und Wohnen in Bayern](#)
- [Handlungshilfe für Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> in Bayern](#) (PDF)

## **4. Beispiele aus der Praxis**

- [Pflegekonferenz der Landeshauptstadt München](#) (1997)
- [Pflegekonferenz nach § 8a Abs. 3 SGB XI Landkreis Rhön-Grabfeld](#) (2023)
- [Kommunale Pflegekonferenz Freiburg](#) (2019)

### **Quellen**

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: [Handlungshilfe für Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> in Bayern](#) (PDF)

Koordinationsstelle Pflege und Wohnen: [Preis für zukunftsweisende Wohn- und Pflegeprojekte in Bayern 2022](#)